

- 99

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 170

Wird bei einem Schaden an Leben ein Vorschuß für die Witwe und das von dieser gesetzlich vertretene Kind des Verstorbenen gewährt, so kann der Vorschuß, falls in dem Bewilligungsbescheid nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, nicht nur auf die Entschädigungsansprüche der Witwe des Verstorbenen, sondern auch auf die Entschädigungsansprüche des Kindes angerechnet werden, und zwar auf letztere Ansprüche in voller Höhe, wenn der Witwe keine Ansprüche zustehen.

BGH, Urt. v. 25. November 1959 - IV ZR 156/59

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

Verkündet
am 25. November 1959
Schorm, Justizang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Pierre K [REDACTED], geboren [REDACTED] 1942, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, Frau Susanne K [REDACTED], P [REDACTED], Rue des D [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. April 1959 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Mutter des Klägers, die früher die ungarische Staatsangehörigkeit besaß und jetzt staatenlos ist, hat im März 1956 für sich und ihren Sohn, den Kläger, je einen Antrag auf Entschädigung für Schaden am Leben ihres Ehemannes eingereicht mit der Begründung, daß dieser, der jüdischer Abstammung war, nach seiner Befreiung aus einem Konzentrationslager auf dem Wege nach Budapest wegen seiner jüdischen Rasse von deutschen SS-Angehörigen erschossen worden sei. In ihrem Antrag hatte sie sich als verwitwet bezeichnet und so auch unterzeichnet. Das im Antragsformular befindliche Wort "geschieden" hatte sie gestrichen, obwohl sie im Jahre 1946 wieder geheiratet hatte, inzwischen aber von ihrem zweiten Ehemann geschieden war. Beide Anträge wurden von der Entschädigungsbehörde zu einer einheitlichen Schadensakte genommen. Mit Schreiben vom 17. Juli 1956 erteilte die Mutter des Klägers der Entschädigungsbehörde die unwiderrufliche Anweisung, die ihr künftig zuerkannten Entschädigungsbeträge auf ihr liberalisiertes Kapitalkonto bei einer Bank in Köln zu überweisen. Die Entschädigungsanträge wurden durch Eingabe eines von ihr bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 13. April 1957 ergänzt, die folgende Bezeichnung trägt: "Entschädigungssache der Witwe Suzanne Ka[REDACTED] jetzige K[REDACTED] und Pierre Ka[REDACTED] nach dem Ehemann bzw. Vater Josef Ka[REDACTED] (Hinterbliebenenrente)". Nach erfolgter Vorprüfung richtete die Entschädigungsbehörde an die Mutter des Klägers zu Händen ihres Bevollmächtigten folgendes formularmäßiges Schreiben vom 24. Mai 1957:

"Betr.: Ihre Rentenangelegenheit

Sehr geehrte Frau Ka[REDACTED]!

Auf Ihren Entschädigungsantrag wegen Scha-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



den an Leben habe ich heute gemäß § 170 BEG eine Abschlagszahlung von 20.000 DM bewilligt und zur Zahlung angewiesen. Die Überweisung erfolgt auf Ihr liberalisiertes Kapitalkonto beim Bankhaus ... in Köln.

Dieser Betrag ist auf die Ihnen zu gewährende Entschädigung anzurechnen.

Zur Ermittlung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1.11.1953 bitte ich, die mit beigefügtem Formblatt gestellten Fragen zu beantworten und durch die dortige zuständige deutsche Auslandsvertretung beglaubigen zu lassen."

Der dieses Schreiben unterzeichnende Beamte ordnete gleichzeitig die Ausstellung einer Anweisung zur Auszahlung an mit folgendem Vermerk:

"Verrechn.Stelle: Titel	307aa/3 über	8.400,- DM
	854aa/2 "	11.600,- DM

Empfänger: Suzanne Ka [REDACTED]
in: P [REDACTED]

Abschlag auf Hinterbliebenen-Rente - Kapitalentsch.-,
zu überweisen auf:",

wobei das von der Mutter des Klägers angegebene Konto aufgeführt ist. Darauf sind zwei bei den Entschädigungsakten befindliche Auszahlungsanordnungen gefertigt worden, eine über einen Betrag von 8.400,- DM, bei der als Zweckbestimmung "Witwenrente - Abschlagszahlung -" aufgeführt ist, und eine über 11.600,- DM mit der Zweckbestimmung "Kapitalentschädigung - Abschlagszahlung -". Die beiden Beträge hat die Mutter des Klägers erhalten. Erst später wurde der Entschädigungsbehörde die zweite Heirat der Mutter des Klägers bekannt.

Am 4. Dezember 1957 erließ die Entschädigungsbehörde einen Bescheid, in dem festgestellt wurde, daß der Tod des Vaters des Klägers mit der Verfolgung in ursächlichem Zusammenhang stehe, der Vater in die vergleichbare Gruppe des höheren Dienstes einzureihen sei und dem Kläger vom

1. Dezember 1957 ab bis auf weiteres ein Anspruch auf eine Waisenrente von monatlich 264,- DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. November 1957 eine Rentennachzahlung von 12.364,- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 14.036,- DM zustehe. Auf die hiernach sofort fälligen Beträge wurde die Vorauszahlung von 20.000,- DM angerechnet und demnach auf die Waisenrente ein Betrag von 3.954,- DM und auf die Kapitalentschädigung ein solcher von 2.436,- DM ausgezahlt.

Gegen die Anrechnung der 20.000 DM hat der Kläger Klage erhoben. Während diese beim Landgericht vollen Erfolg hatte, hat das Berufungsgericht dem Kläger lediglich einen Betrag von 10.000 DM zugesprochen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da die Mutter des Klägers staatenlos ist, steht ihr infolge ihrer Wiederheirat auf Grund der §§ 17 Nr. 1, 24, 25, 163 BEG weder eine Witwenrente noch eine Kapitalentschädigung wegen Schadens am Leben ihres ersten Ehemannes zu. Dagegen hat nach § 17 Nr. 3, § 163 BEG der Kläger einen Anspruch auf Zahlung eines Waisengeldes vom 1. Januar 1949 ab in Form einer Rente und einer Kapitalentschädigung. Gegen deren Berechnung durch die Entschädigungsbehörde bestehen rechtlich keine Bedenken.

Zu entscheiden ist daher lediglich, ob und inwieweit der Teil des an die Mutter des Klägers gezahlten Vorschusses, der Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, auch auf die Ansprüche des Klägers anzurechnen ist.

Soweit es sich hierbei um die Beurteilung von Verwaltungsakten der Entschädigungsbehörde handelt, unterliegen diese der selbständigen Auslegung durch die ordentlichen Gerichte und auch ohne Einschränkungen der des Revisionsgerichts (vgl. insbesondere BGHZ 3, 115; RGZ 102, 1, 3, 4).

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Entschädigungsbehörde auf Grund der von der Mutter des Klägers eingereichten Anträge und Unterlagen von zwei glaubhaft gemachten Entschädigungsansprüchen des Klägers und seiner Mutter ausgegangen ist und entsprechend dem § 170 BEG zur Linderung der Notlage beider Antragsteller einen Vorschuß von 20.000 DM zahlen konnte und auch zahlen wollte, zumal auch die Mutter des Klägers, obwohl es sich um ihre und ihres Sohnes Ansprüche gehandelt habe, immer in ihren Eingaben nur von "ihren" Ansprüchen gesprochen habe, was auch mit der familien- und vermögensrechtlichen Sachlage in Einklang gestanden habe. Die Vermerke auf den Auszahlungsanordnungen über die Zweckbestimmung der Zahlungen hätten als rein interne Verwaltungsvorgänge keine entscheidende Bedeutung. Da der gezahlte Vorschuß für beide Antragsteller gedacht gewesen sei, müsse sich der Kläger die eine Hälfte anrechnen lassen.

Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, wenn es davon ausgeht, daß, wenn eine Mutter eine Entschädigung wegen Schadens am Leben ihres Ehemannes gleichzeitig für sich und ein gesetzlich durch sie vertretenes Kind

beantragt, die Entschädigungsbehörde diese Anträge als einheitlichen Schadensfall behandelt und dann einen Vorschuß zur Beseitigung einer Notlage beider Antragsteller gewährt, dieser Vorschuß nicht nur für die Mutter, sondern auch für das von ihr unterhaltene Kind bestimmt ist. Infolgedessen kann das Schreiben, wie es an die Mutter des Klägers am 24. Mai 1957 gerichtet worden ist, nur in diesem Sinne verstanden werden. Wenn daher in einem solchen Falle der Ehefrau des ums Leben gekommenen Verfolgten ein Vorschuß ausgezahlt wird, so ist grundsätzlich die Auffassung gerechtfertigt, daß damit die Entschädigungsansprüche der Ehefrau und des Kindes bevorschußt werden und infolgedessen ein solcher Vorschuß anteilig auf die Entschädigungsansprüche eines jeden von ihnen entsprechend der Vorschrift des § 170 Abs. 2 Satz 1 BEG anzurechnen ist.

Allerdings liegen zwei Auszahlungsanordnungen vor, eine über 8.400,- DM mit der Zweckbestimmung "Witwenrente - Abschlagszahlung -" und eine über 11.600,- DM mit der Zweckbestimmung "Kapitalentschädigung - Abschlagszahlung". Hieraus könnte der Schluß gezogen werden, daß zumindest die Abschlagszahlung von 8.400,- DM nur für die Witwenrente gedacht gewesen sei. Bei diesen Anordnungen handelt es sich aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts um rein interne Vorgänge bei der Entschädigungsbehörde, also um Vorgänge buchungstechnischer Art; außerdem läßt sich aus diesen Auszahlungsanordnungen nicht entnehmen, daß die in sie aufgenommenen Zweckbestimmungen dem Willen des für die Gewährung der Vorschußzahlung zuständig gewesenen Beamten entsprechen, denn dessen Verfügung zur Ausstellung von Auszahlungsanordnungen enthielt keine auf die Mutter des Klägers beschränkte Zweckbestimmung.

Würde somit eine Aufteilung der Auszahlung zwischen Mutter und Sohn, vielleicht grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis in Frage kommen, in dem etwaige Entschädigungsansprüche der Mutter des Klägers, im Falle, daß diese nicht wieder geheiratet hätte, zu den Entschädigungsansprüchen des Klägers ständen, so bedarf es einer Feststellung dieses Verhältnisses in dem hier vorliegenden Fall jedoch nicht; denn hier war die Mutter des Klägers zur Empfangnahme eines Vorschusses sowohl auf ihren Entschädigungsanspruch wie auf den ihres Sohnes befugt, und der Vorschuß ist als einheitlicher Vorschuß auf beide Entschädigungsansprüche gezahlt worden. Nach § 170 Abs. 2 Satz 2 BEG kann ein Vorschuß, dessen Anrechnung auf den bevorschußten Anspruch nicht möglich ist, auch auf andere Ansprüche angerechnet werden. Hierbei ist zwar zunächst nur an die Fälle gedacht, bei denen es sich um Ansprüche desselben Geschädigten handelt. Diese Bestimmung muß aber auch auf Fälle angewendet werden, in denen, wie hier, der Tod eines Verfolgten mehrere Entschädigungsansprüche ausgelöst hat. Ein einheitlicher Vorschuß für mehrere Hinterbliebene bewilligt wird und der eine Hinterbliebene zur Entgegennahme der Entschädigung für den anderen Hinterbliebenen als dessen gesetzlicher Vertreter befugt ist. In einem solchen Falle muß sich der Vertretene einen Vorschuß anrechnen lassen, der an seinen Vertreter gezahlt worden ist, und zwar voll auf seine eigenen Entschädigungsansprüche, wenn eine anteilige Anrechnung auf die Entschädigungsansprüche des Vertreters nicht möglich ist. Dieses Ergebnis entspricht auch der Billigkeit.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Anrechnung eines Betrages von 10.000 DM auf den Entschädigungsanspruch des Klägers ist daher, da sie den anrechnungsfähigen

gen Betrag von 20 000 DM nicht übersteigt, gerechtfertigt. Infolgedessen ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher Raske v.Werner Maaß Dr.Loewenheim